

### Schwellwertanalyse:

Bezeichnung der Datenverarbeitung:

Basisinformationen zur Datenverarbeitung:

Die Datenverarbeitung ist im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten zu erfassen und zu beschreiben. Eine Datenschutzfolgenabschätzung wurde bisher nicht gemacht. Für die grundlegende Einschätzung des Risikogehalts der Verarbeitung sind relevante Schwellwerte zu erheben und zu beurteilen.

Eine Schwellwertanalyse kann anhand folgender Muster-Fragen erstellt werden, wobei vorhandene Branchenspezifika zu beachten sind.

### Quickcheck - Musterfragen zur Schwellwertanalyse

1. Jede Datenverarbeitung stellt potenziell ein **Risiko** für die Rechte und Freiheiten von Betroffenen dar.  
Kontrollfrage: Für ihre betrachtete Datenverarbeitung könnte eine Datenschutz-Folgenabschätzung notwendig sein, weil **persönliche Aspekte** von Betroffenen bewertet werden, weil **sensible Daten** verarbeitet werden oder weil eine **Überwachung** öffentlich zugänglicher Bereiche erfolgt. Ja      Nein
  
2. Die betrachtete Datenverarbeitung ist in der DSFA-Ausnahmereordnung (DSFA-AV/Whitelist) angeführt.  
Kontrollfrage: Die in der Whitelist angeführten Bedingungen können nicht vollständig eingehalten werden? Ja      Nein
  
3. Beispiel zur Gesundheitsbranche: Sie arbeiten als Gesundheitsunternehmen mit Gesundheitsdaten.  
Kontrollfrage: Ist mehr als ein Arzt in ihrem Unternehmen tätig und besteht eine umfangreiche gemeinsame Patientenverarbeitung? Ja      Nein  
Kontrollfrage: Werden biometrische oder genetische Daten verarbeitet? Ja      Nein
  
4. Beispiel zur Transportbranche: Sie Arbeiten als Unternehmen mit einem (eigenen) Fuhrpark.  
Kontrollfrage: Verwenden sie **GPS-Daten** zur Fahrzeugnachverfolgung? Ja      Nein
  
5. Themenschwerpunkt Videoüberwachung: Sie betreiben als Unternehmen eine **Videoüberwachung** ihres Geschäftsareals oder ihrer Betriebsräumlichkeiten.  
Kontrollfrage: Überschreiten sie den räumlichen Erfassungsbereich von bis zu 0,5 Meter über die eigene Grundstücksgrenze hinaus? Ja      Nein  
Kontrollfrage: Werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Videoaufzeichnung erfasst und es gibt dazu keine Betriebsvereinbarung. Ja      Nein

6. Bei mindestens zwei zutreffenden Kriterien aus der nachfolgenden Aufstellung muss der Verantwortliche in den meisten Fällen zum Schluss kommen, dass eine DSFA obligatorisch ist.

Bewerten und Einstufen: Erstellen von Profilen und Prognosen (z.B. Einschätzung der wirtschaftlichen Lage, persönlicher Vorlieben oder Interessen, Erstellung von Marketingprofilen von Betroffenen aufgrund der Webseitennutzung ...)

automatisierte Einzelfallentscheidungen mit Rechtswirkung (z.B. wenn dies zum Ausschluss oder zur Benachteiligung von Betroffenen führt)

systematische Überwachung (z.B. wenn mit über Netzwerke erfassten Daten Betroffene beobachtet, überwacht oder kontrolliert werden und dies den Betroffenen nicht bekannt ist oder die Überwachung von öffentlich zugänglichen Bereichen mit einer Videoüberwachung, wenn die Erfassung von den Betroffenen nicht verhindert werden kann)

Verarbeitung vertraulicher oder höchst persönlicher/sensibler Daten (z.B. politische Meinungen, strafrechtliche Verurteilungen, Gesundheitsdaten, Patientenakten, Standortdaten oder Finanzdaten, die für einen Zahlungsbetrug missbraucht werden könnten)

umfangreiche Datenverarbeitungen (bezogen auf die Anzahl betroffener Personen und den Umfang der Daten, die Dauer der Verarbeitung, die geographische Ausdehnung)

das Zusammenführen oder Abgleichen von Datenbeständen, die aus mehreren Datenverarbeitungsvorgängen stammen, die zu unterschiedlichen Zwecken durchgeführt wurden, wenn es über die vernünftigen Erwartungen der Betroffenen hinausgeht

die Verarbeitung von Daten besonders schutzbedürftiger Personen (Kinder, Arbeitnehmer, psychisch Kranke, Asylbewerber, Senioren, Patienten..., in Situationen mit großem Machtungleichgewicht zwischen Betroffenenem und Verantwortlichem)

Neuartige Verarbeitungsvorgänge, Verwendung neuer Technologien (bspw. die Kombination von Fingerabdruck- oder Gesichtserkennung zur Zugangskontrolle), Internet der Dinge, mit erheblichen Auswirkungen auf den Alltag und das Privatleben von Betroffenen

Verarbeitungen, die es betroffenen Personen erschweren, ihre Rechte auszuüben, eine Dienstleistung in Anspruch zu nehmen oder einen Vertrag abzuschließen, z.B. die Durchsicht von Daten von Kreditauskunfteien durch eine Bank zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit vor der Vergabe eines Darlehens.

Kontrollfrage: Die angeführten Themen wurden überprüft und es treffen mindestens zwei Kriterien zu.

Ja      Nein